



# **Landkreis Görlitz**

**Vorlage Nr.  
BV/055/2019**

Geschäftsbereich  
Dezernat II

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Status der Sitzung</b>
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	14.11.2019	Vorberatung	<b>nicht öffentlich</b>
Jugendhilfeausschuss	28.11.2019	Entscheidung	<b>öffentlich</b>

**TOP**            **Teilfachplan V A „Planung der Leistungen nach §§11-14 und 16 SGB VIII,,  
Bedarfsfeststellung - inhaltliche Schwerpunkte**

Bernd Lange  
Landrat

## **Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt die inhaltlichen Schwerpunkte im Rahmen der Bedarfsfeststellung (5.1) für den Teilfachplan A – Leistungen gem. §§ 11-14 und 16 SGB VIII entsprechend der Anlage.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

**Begründung**

Beplant wird hier der Teilfachplan A – Leistungen der §§ 11-14 und 16 SGB VIII, welcher ab 2021 seine Wirkung entfalten soll. Dafür müssen rechtzeitig Beschlüsse gefasst werden.

Gem. § 80 i.V.m. § 79 SGB VIII ist der Landkreis für die Jugendhilfeplanung verantwortlich.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Der Bestand wurde im Jugendhilfeausschuss am 16.05.2019 dargestellt. Im Zuge eines umfangreichen Bedarfsermittlungsprozesses wurden die Daten bewertet. Eingeflossen sind dabei verschiedene Berichte und Befragungen, die Ergebnisse der Controllinggespräche und die Auswertung der Sachberichte der Träger der freien Jugendhilfe, die Ergebnisse der Planungsraumkonferenzen vom 03.-05.09.2019 sowie die Ämterbeteiligung.

Nachvollzogen werden kann der Prozess der Bedarfsermittlung anhand des Dokuments „Teilfachplan A – Bestand, Bedarfsermittlung und Bewertung“. Die dort ausgeführten Punkte 2-4 sind nicht Bestandteil der Beschlussvorlage sondern dienen dem Verständnis.

Im Jugendhilfeausschuss sollen in einem ersten Schritt der Bedarfsfeststellung die inhaltlichen Schwerpunkte, die sich aus dem Bestand, der Bedarfsermittlung und der Bewertung ableiten lassen, beschlossen werden. In einem zweiten Schritt (1. JHA 2020) wird die Bedarfsfeststellung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in ihren Leistungen konkretisiert.

Mit der Beschlussfassung in der zweiten Sitzung des Jugendhilfeausschusses 2020 ist die Maßnahmeplanung vorgesehen, sodass sichergestellt werden kann, dass bis zum 30.06.2020 klar ist, wie es in der Kinder- und Jugendhilfe im Teilfachplan A – Leistungen der §§ 11-14 und 16 SGB VIII ab 01.01.2021 weiter geht.

**Gesetzliche Grundlagen:** §§ 1, 79, 80, 11-14, 16 SGB VIII

**Anlagen:**

- Anlage 1: Teilfachplan V. A – Planung der Leistungen nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII  
- Bedarfsfeststellung – inhaltliche Schwerpunkte  
Anlage 2: Teilfachplan A – Leistungen der §§ 11-14 und 16 SGB VIII – Bestand, Bedarfsermittlung und Bewertung